

Jugendordnung der Hessischen Bahnengolf Sportjugend

1 NAME, ZWECK UND GRUNDSÄTZE

1.1 Name und Wesen

Die Hessische Bahnengolf Sportjugend (HBSJ) ist die Jugendorganisation im Hessischen Bahnengolf Sportverband (HBSV). Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Vereine des HBSV gebildet.

1.2 Zweck

Die HBSJ will durch die Jugendarbeit der Vereine des HBSV jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.

1.3 Grundsätze

Die HBSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die HBSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

2 ORGANE

2.1 Gliederung

Organe der HBSJ sind

1. Jugendvollversammlung,
2. Jugendhauptausschuß,
3. Vorstand.

2.2 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

1. Stellung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der HBSJ.

2. Zusammensetzung

2.1 Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Vereine des HBSV (Delegierte) und den Mitgliedern des Vorstandes der HBSJ.

2.2 Jeder dem HBSV angeschlossenen Vereine (Auch Vereine die keine Jugendlichen haben) hat in der Jugendvollversammlung 1 Stimme.

Zusätzlich hat jeder Verein je angefangene 5 Mitglieder die der Kategorie Schülerinnen / Schüler, Jugend weiblich oder Jugend männlich angehören 1 weitere Stimme

2.3 Bei mehr als einem Delegierten muß mindestens einer, bei mehr als zwei Delegierten mindestens ein Drittel der Delegierten unter 23 Jahre sein.

2.4 Der Vorsitzende des Jugendvorstandes hat eine persönliche Stimme. Diese Stimme kann nur innerhalb des Vorstandes übertragen werden

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere

1. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Beschlußfassung über Anträge.

Jugendordnung der Hessischen Bahnengolf Sportjugend

4. Zusammentritt

- 4.1 Die Jugendvollversammlung tritt alle 2 Jahre, jeweils vor der Hauptversammlung des HBSV, zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.
- 4.2 Auf Antrag eines Drittels der zuständigen Jugendgremien der Vereine des HBSV oder aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

5. Einladung

Der Vorstand lädt die Jugendvertreter der Vereine des HBSV zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 21 Tage vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung muß mit der Einladung verschickt werden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Jugendvollversammlung kann auf 14 Tage verkürzt werden. Der HBSV-Vorstand erhält eine entsprechende Information.

6. Anträge

- 6.1 Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Vereine des HBSV und vom Vorstand der HBSJ gestellt werden. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden der HBSJ mindestens 14 Tage vor der Vollsammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie sind spätestens 8 Tage vor der Sitzung dem HBSJ-Vorstand und den Vereinen zu übermitteln.
- 6.2 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- 6.3 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

7. Beschlußfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.

8. Abstimmung, Wahlen und Abwahlen

- 8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.2 Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- 8.3 Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.
- 8.4 Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 8.5 Jeder HBSJ-Funktionsträger ist abgewählt, wenn ihn die Jugendvollversammlung oder der Jugendhauptausschuß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen das Mißtrauen ausspricht. Mit der Abwahl ist der Funktionsträger seines Amtes bzw. seiner Funktion mit sofortiger Wirkung enthoben.

2.3 JUGENDHAUPTAUSSCHUSS

1. Der Jugendhauptausschuß besteht aus den Jugendwarten der Vereine des HBSV - im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertretern und den Mitgliedern des Vorstandes. Er tritt in den Jahren zwischen der ordentlichen Jugendvollversammlung und bei besonderen Anlässen zusammen.
2. Aufgabe des Jugendhauptausschusses ist:
 1. die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Jugendvollversammlung vorbehalten sein sollen,

Jugendordnung der Hessischen Bahnengolf Sportjugend

3. Bei Abstimmungen nehmen die Jugendwarte der HBSV-Vereine oder deren Vertreter ein Stimmrecht entsprechend der Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedsvereines des HBSV nach 2.2 (2.2) dieser Jugendordnung wahr. Im Jugendhauptausschuß können die gesamten Stimmen eines Vereines von einem Delegierten wahrgenommen werden. Hat ein Verein mehr als eine Stimme, muß mindestens ein Delegierter unter 23 Jahre sein.
4. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes hat eine persönliche Stimme. Diese Stimme kann nur innerhalb des Vorstandes übertragen werden.
5. Über Termin und Ort der Tagung des Jugendausschusses beschließt der Vorstand. Im übrigen gelten 2.2 (5) (Einladung) und 2.2 (7) (Beschlussfähigkeit) sowie 2.2 (8) (Abstimmung) dieser Jugendordnung analog.

2.4 VORSTAND

1. Der Vorstand der HBSJ setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 3. dem Jugendsportwart/der Jugendsportwartin
 4. dem Beisitzer/der Beisitzerin
 5. dem Jugendaktivensprecher/der Jugendaktivensprecherin
2. Der Jugendaktivensprecher/die Jugendaktivensprecherin muß bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein. Mindestalter: 16 Jahre.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. In den Vorstand ist wählbar, wer einem Verein des HBSV angehört.
5. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der HBSJ sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendhauptausschusses.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden.

3. VERTRETUNG

1. Die HBSJ wird durch ihren 1. Vorsitzenden/ihrer 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende vertreten.
2. Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende ist gemäß §10 der Satzung des Hessischen Bahnengolf Sportverbandes Mitglied des HBSV-Vorstandes.

4. HBSV-SATZUNG

Die HBSJ anerkennt die Satzung des Hessischen Bahnengolf Sportverbandes.

5. BESCHLUSSVERMERK

Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung vom 27.02.1983 und wurde in der vorstehenden Fassung von der Jugendvollversammlung der Hessischen Bahnengolf Sportjugend am 21.02.1999 einstimmig verabschiedet.

Obertshausen, den 21.02.1999
gez. Andreas Schmitt
(1. Vorsitzender)